

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Liefer- und Zahlungsbedingungen der OMG Solution WOW GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Kaufleuten bzw. Geschäftskunden (Stand: 01.04.2020)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese AGB richten sich nur an Käufer, die die Ware ausschließlich im Rahmen ihrer selbstständigen beruflichen, gewerblichen, behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden und nicht an Privatpersonen.

1.2 Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Unsere sämtlichen Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über unsere Lieferungen oder Leistungen schließen. Alle vorangegangenen Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1.3 Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten Abweichungen nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.4 Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag jedoch zugegangen sind.

2. VERTRAGSSCHLUSS, ANGEBOTE UND PREISE

2.1 Mit Ihrer Bestellung geben Sie ein verbindliches Angebot an uns ab, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen. Mit der Zusendung einer Auftragsbestätigung an Sie oder der Lieferung der bestellten Ware können wir dieses Angebot annehmen. Ein Kaufvertrag kommt erst mit dem Versand unserer Auftragsbestätigung, entweder per E-Mail, per Telefax oder per Post, an Sie oder mit der Lieferung der bestellten Ware zustande.

2.2 Angebote und Preise gelten in allen Teilen freibleibend und werden erst durch unsere Auftragsbestätigung (entweder per E-Mail, per Telefax oder per Post) oder durch Lieferung der Ware verbindlich. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 1 Woche nach Eingang bei uns anzunehmen.

Vermutet der Auftraggeber, dass die Auftragsbestätigung von seiner Bestellung abweicht, so hat er unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber binnen einer Woche nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung, die vermeintlichen Abweichungen schriftlich zu rügen. Unterlässt er die Prüfung der Auftragsbestätigung und die unverzügliche Rüge, so gilt unsere Auftragsbestätigung als richtig und beiderseits verbindlich.

2.3 Vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall unseres schriftlichen Einverständnisses.

2.4 Nachträgliche Änderungen (z.B. Änderungen nach Druckgenehmigung) auf Veranlassung des Auftraggebers, einschließlich des dadurch verursachten Produktionsstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet.

2.5 Alle unsere Angaben, Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen in Angeboten, Preislisten, Katalogen oder sonstigen Drucksachen sind bestmöglich, jedoch nur annähernd ermittelt und insofern unverbindlich. Es handelt sich hierbei nicht um zugesicherte Eigenschaften, sondern um Beschreibungen unserer Lieferungen oder

Leistungen. Sortimentsänderungen und Änderungen der technischen und optischen Ausführung müssen wir uns vorbehalten und werden diese individuell bei Bedarf mit dem Kunden abstimmen.

2.6 Die im Angebot angezeigten Preise verstehen sich in Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es wurden anderweitige Angaben gemacht. Versandkosten, Lieferkosten und Kosten für individuelle Drucke/Veredelungen o.ä. werden zusätzlich in Rechnung gestellt bzw. separat ausgewiesen. Wird mit dem Kunden etwas anderes vereinbart, werden Sonderkonditionen gewährt, o.ä., wird dies in der Auftragsbestätigung oder einer separaten Vereinbarung schriftlich festgehalten.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Die Zahlung erfolgt gegen Rechnung. Rechnungen sind zahlbar gemäß dem angegebenen Rechnungsdatum oder wenn das Datum nicht angegeben ist, innerhalb von 10 Tagen nach (Teil-)Lieferung der Ware. Abweichende Zahlungsziele werden in der Auftragsbestätigung oder in einer separaten schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Zahlungen gelten als an dem Ort geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung auf das angegebene Firmenkonto erfolgen. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.2 Bei Neukunden bzw. Aufträgen mit einem Volumen > 50.000 EUR wird eine (Teil-) Zahlung durch Vorkasse gefordert. Bei Zahlung durch Vorkasse muss der in der Auftragsbestätigung definierte Betrag innerhalb von 7 Tagen ab Auftragsbestätigung unserem Konto gutgeschrieben werden. Andernfalls wird die Bestellung/der Auftrag storniert und die Ware wieder freigegeben.

3.3 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

3.4 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist diesem nur gestattet, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftige, festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3.5 Evtl. Fehler in unseren Rechnungen müssen unverzüglich nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche, mitgeteilt werden. Längeres Schweigen des Rechnungsempfängers gilt als stillschweigende Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

4.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht und der Eigentumsvorbehalt durch den Auftraggeber an seine Kunden weitergeleitet wird. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für uns bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit die Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder aus der sonstigen Verwendung der Ware zustehenden Forderung mit Nebenrechten an uns ab. Die Ermächtigung zum Weiterverkauf ist jederzeit widerruflich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen den Abnehmer der Vorbehaltsware schriftlich zu benennen.

4.2 Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen; im Falle der Pfändung ist uns das Pfändungsprotokoll oder der Pfändungsbeschluss vorzulegen. Im Falle des Zugriffs Dritter hat der Auftraggeber alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere auch im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage, sowie zur Wiederbeschaffung der

Ware erforderlich sind.

4.3 Die aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und in seinem eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn und solange sich der Auftraggeber mit einer gesicherten Forderung in Zahlungsverzug befindet, zahlungsunfähig ist oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wird.

4.4 Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Verarbeitung oder Umbildung findet nicht statt. Wird die gelieferte Ware mit anderen Sachen verbunden, verarbeitet oder vermischt, so geschieht dies in unserem Auftrag, ohne dass hierdurch Verpflichtungen begründet werden.

4.5 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Waren bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung über den Test- oder Vorführzweck hinaus benutzt werden. Nach Abschluss des Test- oder Vorführzwecks sind gelieferte Gegenstände und Muster an die OMG auf eigene Kosten zurückzusenden.

5. LIEFERUNG

5.1 Die Lieferung erfolgt durch Versendung an die in der Bestellung mitgeteilte bzw. die in der Auftragsbestätigung festgehaltene Lieferadresse.

5.2 Die von uns genannten Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5.3 Die Lieferung der Ware erfolgt entweder ab Werk oder frei Haus. Ferner können alternative Incoterms gelten. Diese werden im Einzelfall schriftlich festgehalten und vom Auftraggeber bzw. OMG gegenseitig bestätigt. Erfolgt die Lieferung ab Werk, ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, die Ware auf eigene Gefahr und eigene Rechnung am Produktionsstandort bzw. definierten Bereitstellungsort abzuholen. Erfolgt die Lieferung frei Haus, setzen wir eine Spedition oder einen eigenen Transportdienstleister ein, der die Ware an der definierten Lieferadresse anliefert. Der Erhalt der Ware ist vom Kunden jeweils schriftlich zu dokumentieren und nachzuweisen. Eine entsprechende Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers abgeschlossen.

5.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die im Rahmen unserer Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig werden. Dies wird ggf. in der Auftragsbestätigung definiert bzw. nachträglich schriftlich vereinbart.

5.5 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger, unvorhersehbarer und unverschuldeter Umstände, wie zum Beispiel Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Pandemie, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Vandalismus, behördliche Eingriffe, Insolvenz von Vorlieferanten, Energiemangel, gleich ob sie in unserem Betrieb oder bei unserem Vorlieferanten eintreten, bei denen wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen gehindert sind, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, sind wir berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung oder von Schadensersatzleistung ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein derartiger Rücktritt berührt unsere Ansprüche aus etwaigen bereits erfolgten Teillieferungen nicht.

5.6 Bei Lieferverzug leisten wir nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist bei entsprechendem Nachweis durch den Auftraggeber eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,25 %, insgesamt jedoch höchstens 2 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung.

5.7 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 5.6 genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Nachlieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu klären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

5.9 Werden Lieferung oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft verzögert, können wir dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1,0 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. ANNAHMEVERZUG DES AUFTRAGGEBERS

6.1 Kommt der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die nicht abgeholte Ware auf Rechnung des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen und ein Lagergeld gem. Ziff. 5.9 verlangen oder bei einem Spediteur auszulagern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6.2 Im Rahmen einer Schadensersatzforderung können wir 30 % des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern.

7. MÄNGELFREIHEIT

7.1 Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich bei Abholung/Übergabe bzw. nach Anlieferung auf Mängelfreiheit zu überprüfen.

7.2 Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware, als der bestellten, sind vom Vertragspartner unverzüglich spätestens binnen 3 Tagen nach Abholung/Anlieferung bzw. wenn der Mangel bei unverzüglicher sofortiger Untersuchung nicht erkennbar war, 1 Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich gegenüber uns geltend zu machen. Werden offensichtliche Mängel nicht rechtzeitig und nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB bleiben unberührt.

7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, sowie bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Handels- und branchenübliche Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Minder- und Mehrlieferungen bis zu 10 % sind vom Auftraggeber zu akzeptieren. Bei der Herstellung von Kunststoffartikeln, Textilien, sowie ähnlichen Waren ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil i.H.v. bis zu 5 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt.

7.4 Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

7.5 Bei einer berechtigten, rechtzeitig erhobenen Mängelrüge behalten wir uns zunächst Nacherfüllung nach unserer Wahl vor, d.h. Beseitigung des Mangels oder kostenlosen Austausch der vom Auftraggeber uns zurückzugebenden mangelhaften Waren gegen neue vertragsgemäße Waren (Ersatzlieferung). Erst bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber Rücktritt vom Vertrag oder Minderung der Vergütung verlangen.

7.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. 8. Weitergehende oder andere als die unter 7. geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7.7 Beanstandet der Auftraggeber die Lieferung oder Teile davon, so darf kein Stück der beanstandeten Ware verbraucht, verarbeitet oder weitergeliefert werden. Geschieht dies doch, so ist die Beanstandung gegenstandslos.

7.8 Beanstandungen werden von uns nur anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

8. ABWICKLUNG VON FREMDGARANTIEN / GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1 Garantien und Gewährleistungen sind Leistungsversprechen, die vom Hersteller an den Kunden gegeben werden. Sie begründen daher für uns keinerlei Verpflichtung. OMG unterstützt den Auftraggeber jedoch bei der Klärung seiner Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber bzw. in der Kommunikation mit dem Hersteller.

9. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRUCHE

9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

9.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und nur bis zur Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. URHEBERRECHT

10.1 Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jeglichen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen und Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung bei uns.

10.2 Produktionsmittel, wie zum Beispiel Filme, Lithographien, Druckplatten, Klischees, Siebe, Stanzen und Werkzeuge bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Die Zugänglichmachung für Dritte, Vervielfältigung oder Weiterverwendung bedarf unserer Genehmigung. Entwürfe genießen den gesetzlichen Schutz des geistigen Eigentums. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckunterlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Etwaige uns in diesem Zusammenhang entstehende Prozesskosten sind von dem Auftraggeber angemessen zu bevorschussen.

11. KORREKTUREN / DRUCKAUFTRAGE

11.1 Korrekturabzüge und -andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler, Farbübereinstimmung, etc. zu prüfen und uns druckreif erklärt mit dem Vermerk „Freigabe“ zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Korrekturen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

11.2 Werden nach Korrekturvorgabe umfangreiche Änderungen, Design-Neugestaltungen, Neusatz, oder andere, das übliche Maß übersteigende Korrekturen gegenüber der eingereichten Vorlage vom Auftraggeber verlangt, werden diese nach dafür aufgewendeter Arbeitszeit und Materialverbrauch berechnet. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Satz und Andruck werden auch dann berechnet, wenn ein Auftrag zurückgezogen wird.

11.3 Für erhebliche Abweichung der Beschaffenheit des von uns beschafften Kunststoffes, Papiers und sonstigen Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtreten.

11.4 Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Material- und Druckfarben sowie für die Beschaffenheit von Gummierungen, Lackierung, Imprägnierung usw. haften wir nur insoweit, als die Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Farbabweichungen innerhalb der Auflage und zwischen Andruck und Auflagedruck vorkommen und gelten nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge.

12. WERBEMUSTER

12.1 Wir behalten uns das Recht vor, auf der Rückseite oder an geeigneter Stelle der von uns gelieferten Artikel unseren Firmennamen anzubringen. Auch behalten wir uns vor, im Kundenauftrag gefertigte Artikel als Muster oder zu Werbezwecken weiterzuverwenden.

13. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, SCHLUSSBESTIMMUNG

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mengen.

13.2 Alleiniger Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche bzw. Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat, nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Kunden.

13.3 Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

13.4 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Das gilt auch für das Füllen etwaiger Lücken.